

# Dürfen in Deutschland herrenlose, streunende oder verwilderte Hunde und Katzen für Tierversuche verwendet werden?

---

Ein Einblick in die Rechtsgrundlagen

## Einleitung

In einigen europäischen Ländern hält sich hartnäckig das Gerücht, in Deutschland würden herrenlose Hunde und Katzen - auch aus Tierheimen - an Tierversuchslabore verkauft bzw. weitervermittelt werden.

Dieser Umstand trägt leider dazu bei, dass in den entsprechenden Ländern Tierschützern, die auch Hunde nach Deutschland vermitteln, unnötigerweise die Arbeit erschwert wird.

Um zur Beseitigung dieser Gerüchte beizutragen und über die Rechtslage in Deutschland aufzuklären, sollen hier einige Fakten zu dem Thema erörtert werden.

## Fakt 1:

Herrenlose, streunende bzw. verwilderte Hunde oder Katzen dürfen nicht in Tierversuchen verwendet werden.

### **RICHTLINIE 2010/63/EU (EU-Tierversuchsrichtlinie)**

#### ***Erwägungsgrund 21***

*Da der Hintergrund von streunenden und verwilderten Haustieren nicht bekannt ist und das Einfangen und anschließende Verbringen in Einrichtungen die Ängste solcher Tiere verstärkt, sollten diese grundsätzlich nicht in Verfahren eingesetzt werden.*

**Artikel 11 Abs. 1:** *Streunende und verwilderte Tiere von Haustierarten dürfen nicht in Verfahren verwendet werden.*

### **Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)**

**§ 21:** *Herrenlose oder verwilderte Tiere von Tierarten, die üblicherweise in menschlicher Obhut gehalten werden, dürfen in Tierversuchen nicht verwendet werden.*

## Fakt 2:

Hunde und Katzen müssen speziell für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sein.

### **RICHTLINIE 2010/63/EU (EU-Tierversuchsrichtlinie)**

#### ***Erwägungsgrund 21***

*Bestimmte Arten von Wirbeltieren, die in Verfahren eingesetzt werden, müssen speziell zu diesem Zweck gezüchtet werden, damit die Personen, die diese Verfahren durchführen, ihren genetischen, biologischen und verhaltensmäßigen Hintergrund genau kennen. Diese Kenntnis erhöht sowohl die wissenschaftliche Qualität als auch die Zuverlässigkeit der Ergebnisse und verringert die Variabilität (...)*

**Artikel 10 Abs. 1:** Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Tiere der in Anhang I aufgeführten Arten nur dann in Verfahren verwendet werden dürfen, wenn diese Tiere speziell für die Verwendung in Verfahren gezüchtet wurden. (...)

#### **ANHANG I**

##### **LISTE DER TIERE GEMÄSS ARTIKEL 10**

(...)

8. Hund (*Canis familiaris*)

9. Katze (*Felis catus*)

(...)

#### **Tierschutzgesetz (TierSchG)**

**§4 Abs. 3 Satz 2:** Hunde, Katzen und Primaten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken nur getötet werden, soweit sie entweder für einen solchen Zweck oder für eine Verwendung in Tierversuchen gezüchtet worden sind.

#### **Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)**

**§ 19:** Wirbeltiere und Kopffüßer dürfen in Tierversuchen nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind (...)

**§ 9 Abs. 2:** Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen oder Primaten zur Abgabe oder Verwendung zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken erwirbt, hat (...) auf Verlangen der zuständigen Behörde den Nachweis zu erbringen, dass es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt.

**Anmerkung:** Die hier gemeinten in Absatz 1 Satz 1 TierSchVersV genannten Zwecke sind die Verwendung in Tierversuchen und die Verwendung von Organen und Geweben zu wissenschaftlichen Zwecken.

### Fakt 3:

Alle Hunde und alle Katzen, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, müssen gekennzeichnet werden.

#### **RICHTLINIE 2010/63/EU (EU-Tierversuchsrichtlinie)**

##### **Artikel 32 Abs. 1 und 2:**

*(1) Jeder Hund, jede Katze (...) erhält spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens (...), eine dauerhafte individuelle Kennzeichnung zur Identifizierung.*

*(2) Wird ein Hund, eine Katze (...) vor dem Absetzen von einem Züchter, Lieferanten oder Verwender zu einem anderen verbracht und ist es (...) nicht möglich, das Tier vorher zu kennzeichnen, so sind von dem Empfänger Aufzeichnungen, in denen insbesondere das Muttertier bezeichnet ist, solange zu führen, bis das Tier gekennzeichnet wird.*

#### **Tierschutzgesetz (TierSchG)**

##### **§11a Abs. 3: Wer Hunde, Katzen (...),**

- 1. die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, oder*
- 2. die zur Verwendung zu einem der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecke bestimmt sind, züchtet, hat diese zum Zwecke der Feststellung der Identität des jeweiligen Tieres zu kennzeichnen.*

**Anmerkung:** Bei den nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG genannten Zwecken handelt es sich um das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben, um diese zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen.

#### **Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV)**

**§9 Abs. 1:** *Wer Hunde, Katzen oder Primaten, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind oder deren Gewebe oder Organe dazu bestimmt sind, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, züchtet, hat das jeweilige Tier spätestens zum Zeitpunkt des Absetzens (...) dauerhaft so zu kennzeichnen, dass seine Identität festgestellt werden kann.*

## Fakt 4:

Über jeden Hund und jede Katze muss eine persönliche Akte angelegt werden.

### **RICHTLINIE 2010/63/EU (EU-Tierversuchsrichtlinie)**

#### **Erwägungsgrund 33**

*Nichtmenschliche Primaten sowie Hunde und Katzen sollten über eine persönliche Akte mit ihrer Historie verfügen, die mit ihrer Geburt beginnt und ihren gesamten Lebensverlauf abdeckt, (...)*

#### **Artikel 31**

*(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass alle Züchter, Lieferanten und Verwender zu jedem Hund, jeder Katze (...) Aufzeichnungen mit folgenden Angaben führen:*

*a) Identität;*

*b) Geburtsort und -datum, sofern verfügbar;*

*c) Angabe, ob das Tier speziell für den Einsatz in Verfahren gezüchtet wurde (...)*

*(2) Für jeden Hund, jede Katze (...) wird, eine eigene Akte über dessen Werdegang geführt, die mit dem Tier verbleibt, so lange es für die Zwecke dieser Richtlinie gehalten wird. Die Akte wird bei der Geburt oder so bald wie möglich danach angelegt.*

### **Tierschutzgesetz (TierSchG)**

#### **§11a**

*Wer*

*1. eine nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erlaubnispflichtige Tätigkeit ausübt oder*

*2. Wirbeltiere zu den in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 genannten Zwecken züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib sowie im Falle von Hunden, Katzen (...) über die Haltung und Verwendung der Tiere Aufzeichnungen zu machen.*

**Anmerkung:** Bei der o.g. Tätigkeit nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 TierSchG handelt es sich um das Züchten oder Halten (auch zur Abgabe an Dritte) von Wirbeltieren und Kopffüßern, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt sind, oder deren Organe und Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen.

Bei den nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 TierSchG genannten Zwecken handelt es sich um das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben, um diese zu anderen als zu wissenschaftlichen Zwecken zu transplantieren, Kulturen anzulegen oder isolierte Organe, Gewebe oder Zellen zu untersuchen.

## Ausnahmen

Gemäß **Tierschutz-Versuchstierverordnung** kann die zuständige Behörde Ausnahmen von dem Verbot, herrenlose Haustiere bei Tierversuchen einzusetzen, genehmigen. Dies ist aber nur unter der strengen Voraussetzung möglich, dass „ein grundlegender Bedarf an Studien über die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere oder ernsthafte Gefahren für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch oder Tier“ besteht, und eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliegt, dass der Zweck des Verfahrens nur durch die Verwendung eines dieser Tiere erreicht werden kann.

In Deutschland spielt dies allerdings eine extrem untergeordnete Rolle. Als Beispiel sei hier eine an der Veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Leipzig laufende Untersuchung an den Streunerkatzen der Stadt Leipzig genannt, bei der den Tieren im Zuge der Kastration und medizinischen Versorgung (TNR) auch zwecks wissenschaftlicher Erhebung von Gesundheitsdaten Blutproben entnommen werden.

Auch von der Vorgabe, dass ausschließlich für die Verwendung in Tierversuchen gezüchtete Wirbeltiere und Kopffüßer eingesetzt werden dürfen, kann gemäß **Tierschutz-Versuchstierverordnung** die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen, „soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist“, und „wenn wissenschaftlich begründet dargelegt ist, dass die Verwendung von anderen als (...) gezüchteten Tieren erforderlich ist.“

Dies ist zum Beispiel der Fall bei Therapieversuchen oder diagnostische Verfahren (auch „nur“ Blutentnahmen) im Rahmen von wissenschaftlichen Studien in Universitäts- oder sonstigen spezialisierten Tierkliniken mit den dort als Patienten betreuten Hunden und Katzen, deren Besitzer\*innen ihr Einverständnis für die Verfahren erteilt haben.

Da solche Studien mit Besitzertieren zur Beantwortung einer wissenschaftlichen Fragestellung („zu Versuchszwecken“ vergl. TierSchG) durchgeführt werden, gelten sie als Tierversuche und müssen behördlich genehmigt werden.

Der Umstand, dass die betreffenden Hunde- und Katzenbesitzer\*innen keine Versuchstierzüchter sind, erfordert zudem einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von dem Gebot der ausschließlichen Verwendung von Wirbeltieren, die für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind (vergl. § 19 der Tierschutz-Versuchstierverordnung).

Dies ist auch der Grund für die relativ große Anzahl von Hunden in der deutschen Versuchstierstatistik von 2018 mit der Herkunftsangabe „In der EU, jedoch nicht in einem registrierten Zuchtbetrieb geborene Tiere“ gemäß **Versuchstiermeldeverordnung**.

## Fazit

Nach unserer Einschätzung ist aufgrund der bestehenden Rechtslage in Deutschland die Verwendung von herrenlosen bzw. Tierheim-Tieren für Tierversuche ausgeschlossen, da für Tierversuche keine herrenlosen oder verwilderten, sondern nur extra zu diesem Zweck gezüchtete Hunde und Katzen verwendet werden dürfen (vergl. §19 und §21 TierSchVersV).

## Erklärung

Aus Sicht des ethisch motivierten Tierschutzes und aus wissenschaftlichen Gründen lehnt TASSO Tierversuche ab. Der Hinweis darauf, dass nur extra für Tierversuche gezüchtete Hunde und Katzen in Tierversuchen verwendet werden dürfen, ist lediglich als Schilderung der Rechtslage und keinesfalls als Billigung von Tierversuchen mit extra für diese Zwecke gezüchteten Tieren zu verstehen; zumal gerade die besonders grausamen Versuche jenen mit extra gezüchteten Tieren zuzuordnen sind.

### **Quellen:**

1.) RICHTLINIE 2010/63/EU (EU Tierversuchsrichtlinie)

[https://www.bfr.bund.de/cm/343/5\\_Beratung\\_Anlage%203\\_2010-63-EU.pdf](https://www.bfr.bund.de/cm/343/5_Beratung_Anlage%203_2010-63-EU.pdf)

2.) Tierschutzgesetz (TierSchG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>

3.) Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung - TierSchVersV)

<https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/BJNR312600013.html>

4.) Verordnung über die Meldung zu Versuchszwecken verwendeter Wirbeltiere oder Kopffüßer oder zu bestimmten anderen Zwecken verwendeter Wirbeltiere (Versuchstiermeldeverordnung)

[http://www.gesetze-im-internet.de/verstiermeldv\\_2013/](http://www.gesetze-im-internet.de/verstiermeldv_2013/)

Verfasserin: Dr. Cristeta Brause, TASSO e.V.

Stand: Juni 2020